

PPWD: Verpackungsrichtlinie (Richtlinie 94/62/EG), erklärt

Die Verpackungsrichtlinie (94/62/EG) setzte die ersten EU-weiten Regeln für Verpackungen, wesentliche Anforderungen, Schwermetallgrenzwerte, Recyclingziele und Herstellerverantwortung fest. Seit 12. August 2026 gilt die Verordnung (EU) 2025/40; nur Kennzeichnungs-, Minimierungs- und Berichtspflichten der Richtlinie laufen bis 2028/2029 weiter.

Überprüft am 24. September 2026 von Conphora compliance team · Nächste Überprüfung 13. März 2027 · Keine Rechtsberatung

Wichtige Fakten

Referenz	Richtlinie 94/62/EG	Art des Rechtsakts	Richtlinie
In Kraft	31. Dezember 1994	Gilt ab	30. Juni 1996
Geändert durch	Richtlinie (EU) 2018/852, Richtlinie (EU) 2015/720, Richtlinie 2013/2/EU der Kommission, Verordnung (EG) Nr. 219/2009, Richtlinie 2005/20/EG, Richtlinie 2004/12/EG, Verordnung (EG) Nr. 1882/2003	Durchgesetzt durch	Die Richtlinie richtete sich an die Mitgliedstaaten und wurde ausschließlich über deren Umsetzungsrecht durchgesetzt; sie enthält selbst keine Sanktionsvorschrift.
CELEX	31994L0062		

Wichtige Termine

20. Dezember 1994	Richtlinie 94/62/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Verpackungen und Verpackungsabfälle angenommen; sie hebt die Richtlinie 85/339/EWG des Rates über Behältnisse für Flüssigkeiten für den menschlichen Verzehr ab dem Umsetzungstermin auf	title and Art. 23
31. Dezember 1994	Inkrafttreten am Tag der Veröffentlichung im ABL. L 365 vom 31. Dezember 1994	Art. 24; OJ reference
30. Juni 1996	Frist für die Mitgliedstaaten, die Umsetzungsgesetze in Kraft zu setzen; vor dem 31. Dezember 1994 hergestellte und dem geltenden nationalen Recht entsprechende Verpackungen durften noch fünf Jahre ab Inkrafttreten in Verkehr gebracht werden	Art. 22(1), (4) and (5)
31. Dezember 1997	Drei Jahre nach Inkrafttreten: Verpackungen dürfen nur noch in Verkehr gebracht werden, wenn sie alle wesentlichen Anforderungen des Anhangs II zu Minimierung, Wiederverwendung und Verwertbarkeit erfüllen	Art. 9(1) and Annex II
30. Juni 2001	Die ersten Ziele greifen: 50 bis 65 Prozent der Verpackungsabfälle verwertet oder mit Energierückgewinnung verbrannt und 25 bis 45 Prozent stofflich recycelt mit mindestens 15 Prozent je Material; der Schwermetallgrenzwert erreicht fünf Jahre nach dem Umsetzungstermin seinen endgültigen Wert von 100 ppm für die Summe aus Blei, Cadmium, Quecksilber und sechswertigem Chrom	Art. 6(1) points (a) and (c), and Art. 11(1)
18. Februar 2004	Die Richtlinie 2004/12/EG tritt in Kraft: Sie ergänzt die Verpackungsdefinition um die drei Kriterien und die Beispielliste des Anhangs I und legt die Verwertungs- und Recyclingziele für 2008 fest; Umsetzung bis zum 18. August 2005	Art. 1, Art. 2 and Art. 3
5. April 2005	Die Richtlinie 2005/20/EG tritt in Kraft und erlaubt den zehn 2004 beigetretenen Mitgliedstaaten, die Ziele für 2008 auf Termine zwischen dem 31. Dezember 2012 und dem 31. Dezember 2015 zu verschieben; Umsetzung bis zum 9. September 2006	Art. 1, Art. 2 and Art. 3
31. Dezember 2008	Die Ziele für 2008 gelten: mindestens 60 Prozent der Verpackungsabfälle verwertet oder mit Energierückgewinnung verbrannt, 55 bis 80 Prozent stofflich recycelt, und je Material 60 Prozent Glas, 60 Prozent Papier und Pappe, 50 Prozent Metalle, 22,5 Prozent Kunststoffe – nur zu Kunststoff rückrecyceltes Material zählt – und 15 Prozent Holz	Art. 6(1) points (b), (d) and (e)
28. Februar 2013	Die Richtlinie 2013/2/EU der Kommission tritt in Kraft und ersetzt Anhang I, die Beispiele dafür, was	Art. 1, Art. 2 and Art. 3

Verpackung ist und was nicht; Umsetzung bis zum 30. September 2013

26. Mai 2015	Die Richtlinie (EU) 2015/720 tritt in Kraft: Die Mitgliedstaaten müssen den Verbrauch von Kunststofftragetaschen mit einer Wandstärke unter 50 Mikron bis zum 31. Dezember 2019 auf 90 Stück pro Person senken und bis zum 31. Dezember 2025 auf 40, oder sie ab dem 31. Dezember 2018 nicht mehr kostenlos abgeben; Umsetzung bis zum 27. November 2016	Art. 1, Art. 2 and Art. 3
4. Juli 2018	Die Richtlinie (EU) 2018/852 tritt mit dem Kreislaufwirtschaftspaket in Kraft: die Recyclingziele für 2025 und 2030, die Berechnungsregeln des Artikels 6a, Systeme der erweiterten Herstellerverantwortung für alle Verpackungen bis zum 31. Dezember 2024 sowie die neue Berichtsregelung des Artikels 12	Art. 1 and Art. 3
5. Juli 2020	Frist für die Mitgliedstaaten zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/852	Art. 2(1)
31. Dezember 2024	Die Mitgliedstaaten müssen für alle Verpackungen Systeme der erweiterten Herstellerverantwortung eingerichtet haben, die den Artikeln 8 und 8a der Richtlinie 2008/98/EG entsprechen	Art. 7(2)
11. Februar 2025	Die Verordnung (EU) 2025/40, die Verpackungsverordnung (PPWR), tritt als der die Richtlinie aufhebende Rechtsakt in Kraft	Art. 71
1. Oktober 2025	Die dänische Bekendtgørelse nr. 1146 vom 29. September 2025, die emballagebekendtgørelse, tritt in Kraft und ersetzt die Bekendtgørelse nr. 323 vom 20. März 2025; sie setzt weiterhin die durch die Richtlinie (EU) 2018/852 geänderte Richtlinie sowie Teile der Richtlinie (EU) 2019/904 um	§ 121 and the EU footnote to the title
12. August 2026	Die Richtlinie 94/62/EG wird aufgehoben, und die Verordnung (EU) 2025/40 gilt; Verweise auf die Richtlinie gelten über die Entsprechungstabelle in deren Anhang XIII als Verweise auf die Verordnung; vier Gruppen von Bestimmungen der Richtlinie gelten noch eine Zeit lang weiter	Art. 70(1), Art. 70(5) and Art. 71
12. August 2028	Die Entscheidung 97/129/EG der Kommission, das Nummerierungs- und Abkürzungssystem, auf das Artikel 8 Absatz 2 der Richtlinie verweist, wird aufgehoben	Art. 70(2)
31. Dezember 2028	Letzter Tag, an dem Artikel 5 Absätze 2 und 3, Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben d und e, Artikel 6a sowie Artikel 12 Absätze 3a, 3b, 3c und 4 der Richtlinie weiter gelten, außer dass die Datenübermittlung an die Kommission nach Artikel 12 ein Jahr länger läuft	Art. 70(1) points (c) and (d)

31. Dezember 2029	Letzter Tag, an dem Artikel 9 Absätze 1 und 2 der Richtlinie für den ersten Gedankenstrich der Nummer 1 des Anhangs II weiter gelten – die Pflicht, Volumen und Gewicht der Verpackung auf das Mindestmaß zu begrenzen – sowie letzter Tag für die Datenübermittlung an die Kommission nach Artikel 12; die Minimierungspflicht des Artikels 10 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2025/40 übernimmt ab dem 1. Januar 2030	Art. 70(1) points (b) and (d), and Art. 10(1)
1. Januar 2030	Ende des Zeitraums, in dem die Mitgliedstaaten nationale Vorschriften beibehalten dürfen, die das Inverkehrbringen von Verpackungen in den in Anhang V Nummern 2 und 3 der Verordnung (EU) 2025/40 genannten Formaten und für die dort genannten Verwendungen beschränken; ab diesem Datum gilt deren Artikel 4 Absatz 3 für diese nationalen Maßnahmen	Art. 70(4)

Pflichten nach Rolle

Verpackungshersteller oder -verarbeiter sowie Lieferant von Verpackungsmaterial

- Die Materialkennzeichnung weiter anwenden. Artikel 8 Absätze 2 und 3 haben die Aufhebung überstanden: Verpackungen müssen zur Identifizierung und Klassifizierung durch die betroffene Branche die Art der verwendeten Verpackungsmaterialien auf der Grundlage der Entscheidung 97/129/EG der Kommission angeben, auf der Verpackung selbst oder auf einem Etikett, gut sichtbar, leicht lesbar und dauerhaft und haltbar, auch nach dem Öffnen der Verpackung. Die Bestimmung gilt bis 30 Monate nach Inkrafttreten des Kennzeichnungs-Durchführungsrechtsakts nach Artikel 12 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2025/40, den die Kommission bis zum 12. August 2026 erlassen musste, der aber am 14. Oktober 2026 noch nicht erlassen war – er ist nicht im Amtsblatt veröffentlicht, und die Umsetzungsseite der Kommission führt ihn als in Vorbereitung –, sodass noch kein Enddatum feststeht; vor einer Verwendung sollte das Amtsblatt geprüft werden. Art. 8(2) and (3); Art. 70(1), point (a), and Art. 12(6)
- Volumen und Gewicht der Verpackung weiter minimieren. Artikel 9 Absätze 1 und 2 gelten weiter, jedoch nur für den ersten Gedankenstrich der Nummer 1 des Anhangs II: die Anforderung, dass Verpackungen so hergestellt sein müssen, dass ihr Volumen und Gewicht auf das für die Sicherheit, Hygiene und Akzeptanz des verpackten Produkts und für den Verbraucher notwendige Mindestmaß begrenzt sind; die Konformität mit den einschlägigen, im Amtsblatt veröffentlichten harmonisierten Normen begründet weiterhin die Konformitätsvermutung. Diese Übergangsregelung endet am 31. Dezember 2029, wenn Artikel 10 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2025/40 mit einer eigenen Minimierungspflicht und den Leistungskriterien des Anhangs IV übernimmt.

Art. 9(1) and (2) and Annex II, point 1; Art. 70(1), point (b), and Art. 10(1)

- Die übrigen wesentlichen Anforderungen des Anhangs II als Regeln der Verordnung lesen. Die weiteren Anforderungen – dass Verpackungen so konzipiert, hergestellt und vermarktet werden, dass ihre Wiederverwendung oder Verwertung einschließlich Recycling ermöglicht und ihre Umweltauswirkungen bei der Entsorgung minimiert werden, dass schädliche und gefährliche Stoffe in Emissionen, Asche oder Sickerwasser minimiert werden, sowie die Bedingungen für Wiederverwendbarkeit und Verwertbarkeit durch stoffliches Recycling, energetische Verwertung, Kompostierung und biologischen Abbau – entfielen am 12. August 2026 und wurden durch die Artikel 5 bis 11 der Verordnung (EU) 2025/40 ersetzt, deren Einhaltung in der technischen Dokumentation nach deren Anhang VII und einer EU-Konformitätserklärung nach deren Artikel 15 nachzuweisen ist.

Annex II, points 1 to 3; Art. 70(1), Art. 5 to Art. 11 and Art. 15

- Die Schwermetallwerte niedrig halten – jedoch auf neuer Rechtsgrundlage. Artikel 11 Absatz 1, der die Summe aus Blei, Cadmium, Quecksilber und sechswertigem Chrom in Verpackungen und Verpackungsbestandteilen ab dem 30. Juni 1998 auf 600 ppm, ab dem 30. Juni 1999 auf 250 ppm und ab dem 30. Juni 2001 auf 100 ppm begrenzte, wurde am 12. August 2026 aufgehoben; Artikel 5 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2025/40 legt dieselbe Summe mit 100 mg/kg fest und gilt unmittelbar. Die beiden Ausnahmen – die Entscheidung 2001/171/EG der Kommission für Glasverpackungen und die Entscheidung 2009/292/EG der Kommission für Kunststoffkisten und -paletten in einem geschlossenen und kontrollierten Kreislauf – bleiben in Kraft, bis sie durch delegierte Rechtsakte nach Artikel 5 Absatz 8 der Verordnung aufgehoben werden. Art. 11(1) and (2); Art. 5(4), Art. 5(8), Art. 70(1) and Art. 70(3)
- Die dänische Zusammensetzungsakte führen. Wer Verpackungen herstellt oder einführt, muss die in Anlage 3 der dänischen Verpackungsverordnung aufgeführten Angaben vorhalten, einschließlich der Listen von Materialien, Stoffen und Bestandteilen mit ihrer Gewichtsverteilung sowie dem Blei-, Cadmium-, Quecksilber- und Chrom(VI)-Gehalt, sie fünf Jahre aufbewahren und auf Verlangen von Miljøstyrelsen zusammen mit dem Nachweis, dass die Summe unter dem Grenzwert bleibt, vorlegen; ist

Miljøstyrelsen nicht überzeugt, kann sie auf Ihre Kosten eine Untersuchung durch ein akkreditiertes Labor anordnen. § 13, § 14, § 16 and § 17

- Die dänischen Statistikaufzeichnungen führen. Wer Verpackungen aus- oder einführt, muss fünf Jahre lang die jährliche Gesamtzahl der hergestellten, ausgeführten oder eingeführten Verpackungseinheiten und die verwendeten Materialien vorhalten und auf Verlangen vorlegen; wer Mehrwegverpackungen in Verkehr bringt, muss für denselben Zeitraum die Stückzahl, die verwendeten Materialien und Stoffe, deren Gewicht und eine allgemeine Beschreibung der Verpackung vorhalten. § 19
- Sich beim Datenfluss nicht mehr auf Artikel 12 Absatz 6 stützen. Die Bestimmung, wonach die Mitgliedstaaten alle Wirtschaftsakteure zur Übermittlung zuverlässiger Daten über ihren Sektor an die zuständigen Behörden verpflichten mussten, gehörte nicht zu den überlebenden Bestimmungen und entfiel am 12. August 2026; die entsprechende Pflicht steht nun in Artikel 56 Absatz 8 der Verordnung (EU) 2025/40, wonach die Mitgliedstaaten Betreiber von Mehrwegsystemen und alle Verpackungen bereitstellenden Wirtschaftsakteure zur Übermittlung genauer und zuverlässiger Daten verpflichten.

Art. 12(6); Art. 70(1) and Art. 56(8)

Abfüller oder Verwender von Verpackungen (der Markeninhaber, der Produkte verpackt oder abfüllt)

- Nur konforme Verpackungen in Verkehr bringen. Artikel 9 Absatz 1 erlaubte das Inverkehrbringen von Verpackungen nur, wenn sie alle in der Richtlinie einschließlich Anhang II festgelegten wesentlichen Anforderungen erfüllten; in Dänemark bestimmt § 4 der Verpackungsverordnung weiterhin, dass Verpackungen hier nur vermarktet werden dürfen, wenn sie die wesentlichen Anforderungen ihrer Anlage 2 erfüllen, und § 5 Absatz 1, dass die Vermarktung nur zulässig ist, wenn die Summe aus Blei, Cadmium, Quecksilber und sechswertigem Chrom 100 ppm nach Gewicht nicht übersteigt; § 5 Absatz 2 nimmt weiterhin Verpackungen aus vollständig aus Bleikristallglas im Sinne der Bekendtgørelse nr. 122 vom 6. März 1973 aus – eine Ausnahme, die aus Artikel 11 Absatz 2 der Richtlinie stammt und in dem unmittelbar geltenden Artikel 5 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2025/40 kein Gegenstück hat. Die Bereitstellung von Verpackungen unter Verstoß gegen § 4 oder § 5 Absatz 1 ist bußgeldbewehrt.

Art. 9(1) and Annex II; § 4, § 5 and § 120

- Den Materialcode bewusst anwenden oder weglassen. Artikel 8 Absatz 2 verlangt weiterhin, dass Verpackungen die Art der verwendeten Materialien auf der Grundlage der Entscheidung 97/129/EG der Kommission angeben; Dänemark hat dies jedoch als Option umgesetzt: In Dänemark vermarktete Verpackungen dürfen die Kennzeichnung tragen, und wenn sie es tun, muss die Kennzeichnung den Abkürzungen und Zahlencodes der Anlage 4 der Verpackungsverordnung folgen, auf der Verpackung oder einem daran angebrachten Etikett sitzen, sofort sichtbar und leicht lesbar sein und angemessen dauerhaft sein, auch nach dem Öffnen. Art. 8(2) and (3); § 18
- Den Konformitätsnachweis auf Verlangen vorlegen. Wer Verpackungen in Dänemark vermarktet, muss auf Verlangen von Miljøstyrelsen die Dokumentation vorlegen, dass sie die wesentlichen Anforderungen der Anlage 2 erfüllen, und muss dabei helfen, die Zusammensetzungsangaben von dem Akteur zu beschaffen, der sie hält, und sie weiterzugeben; die Unterlassung einer der beiden Pflichten ist bußgeldbewehrt. § 13, § 15 and § 120
- Die Gestaltungsarbeit auf die Verordnung umstellen. Ab dem 12. August 2026 muss die von Ihnen abgefüllte Verpackung statt der Richtlinie den Artikeln 5 bis 12 der Verordnung (EU) 2025/40 entsprechen: minimierte besorgniserregende Stoffe und die PFAS-Grenzwerte für Lebensmittelkontaktverpackungen, Recyclingfähigkeit, Rezyklatanteil, Minimierung ab dem 1. Januar 2030, die Formatbeschränkungen des Anhangs V und die harmonisierte Kennzeichnung – alles nachzuweisen in der technischen Dokumentation nach Anhang VII und einer EU-Konformitätserklärung.

Art. 4(1), Art. 5 to Art. 12, Art. 15 and Art. 71

- Sich als Hersteller registrieren und melden, wenn Sie die Verpackung erstmals bereitstellen. Die Richtlinie verlangte von den Mitgliedstaaten, bis zum 31. Dezember 2024 Systeme der erweiterten Herstellerverantwortung für alle Verpackungen einzurichten; in Dänemark bedeutet das die Registrierung im von Dansk Producentansvar geführten Herstellerregister spätestens 14 Tage vor Beginn sowie eine jährliche Meldung der im Vorjahr bereitgestellten Mengen bis zum 1. Juni. Art. 7(2); § 21 and § 27
- Wenn Sie die Verpackung erstmals in Dänemark bereitstellen, lassen Sie sich oder Ihren Vertreter spätestens 14 Tage vor Beginn im von Dansk Producentansvar geführten Herstellerregister eintragen. § 21
- Melden Sie als registrierter Hersteller Dansk Producentansvar bis zum 1. Juni jedes Jahres die Mengen an Verpackungen, die Sie im Vorjahr bereitgestellt haben. § 27
- Die Tragetaschenregeln im Blick behalten. Artikel 4 Absatz 1a, eingefügt durch die Richtlinie (EU) 2015/720, verpflichtete die Mitgliedstaaten, über nationale Ziele, wirtschaftliche Instrumente oder Vermarktungsbeschränkungen eine nachhaltige Verringerung des Verbrauchs leichter Kunststofftragetaschen zu erreichen – entweder höchstens 90 Tragetaschen pro Person bis zum 31.

Dezember 2019 und 40 bis zum 31. Dezember 2025, oder keine kostenlose Abgabe leichter Tragetaschen an der Verkaufsstelle ab dem 31. Dezember 2018. Er wurde am 12. August 2026 aufgehoben; Artikel 34 der Verordnung (EU) 2025/40 führt das Ziel von 40 Tragetaschen pro Kopf fort, gemessen jährlich ab dem 31. Dezember 2025. Art. 4(1a); Art. 34(1) and Art. 70(1)

Einführer

- Eingeführte Verpackung als eigene Konformitätsfrage behandeln. Die Richtlinie erfasste alle in der Union in Verkehr gebrachten Verpackungen unabhängig vom Material, und die Mitgliedstaaten durften richtlinienkonforme Verpackungen nicht behindern; die Rücknahme-, Sammel- und Verwertungssysteme mussten diskriminierungsfrei auch für eingeführte Produkte gelten, einschließlich der Zugangsmodalitäten und etwaiger Gebühren. Art. 2(1), Art. 7(1) and Art. 18
- Die Zusammensetzungsangaben der Anlage 3 fünf Jahre aufbewahren und zusammen mit dem Nachweis, dass die Summe aus Blei, Cadmium, Quecksilber und sechswertigem Chrom den Grenzwert nicht übersteigt, auf Verlangen von Miljøstyrelsen vorlegen; die Pflicht trifft unmittelbar den Akteur, der die Verpackung herstellt oder einführt. § 14
- Die Ein- und Ausfuhrstatistik führen. Ein Akteur, der Verpackungen aus- oder einführt, muss die jährliche Gesamtzahl der Verpackungseinheiten und die verwendeten Materialien fünf Jahre vorhalten und auf Verlangen von Miljøstyrelsen vorlegen. § 19
- Die Materialkennzeichnung vor dem Versand der Ware prüfen. Artikel 8 Absätze 2 und 3 gelten weiterhin, sodass Verpackungen mit Kennzeichnung die Codes der Entscheidung 97/129/EG sowie die Sichtbarkeits- und Haltbarkeitsbedingungen einhalten müssen; in Dänemark ist die Kennzeichnung freiwillig, eine fehlerhafte Kennzeichnung jedoch bußgeldbewehrt. Art. 8(2) and (3); § 18 and § 120
- Sich als Hersteller registrieren, wenn Sie die Verpackung erstmals in Dänemark bereitstellen, und die Mengen bis zum 1. Juni jedes Jahres in Kilogramm je Materialkategorie melden, aufgeteilt in Haushalts- und Gewerbeverpackungen sowie in Einweg- und Mehrwegverpackungen; Hersteller unter 8 Tonnen pro Jahr dürfen nur das Gesamtgewicht, aufgeteilt in Haushalts- und Gewerbeverpackungen, melden. § 21 and § 27
- Wenn Sie die Verpackung erstmals in Dänemark bereitstellen, registrieren Sie sich vor Beginn als Hersteller im von Dansk Producentansvar geführten Herstellerregister. § 21
- Melden Sie die Mengen bis zum 1. Juni jedes Jahres in Kilogramm je Materialkategorie, aufgeteilt in Haushalts- und Gewerbeverpackungen sowie in Einweg- und Mehrwegverpackungen; Hersteller unter 8 Tonnen pro Jahr dürfen nur das Gesamtgewicht, aufgeteilt in Haushalts- und Gewerbeverpackungen, melden. § 27
- Die inhaltlichen Prüfungen auf die Verordnung umstellen. Ab dem 12. August 2026 dürfen Verpackungen nur noch in Verkehr gebracht werden, wenn sie der Verordnung (EU) 2025/40 entsprechen; ein Einführer, der Verpackungen unter eigenem Namen oder eigener Marke in Verkehr bringt oder bereits in Verkehr gebrachte Verpackungen so verändert, dass die Konformität beeinträchtigt werden könnte, trägt nach deren Artikel 15 die Pflichten des Herstellers. Art. 4(1), Art. 15 and Art. 21
- Bringen Sie Verpackungen ab dem 12. August 2026 nur noch in Verkehr, wenn sie der Verordnung (EU) 2025/40 entsprechen. Art. 4(1)
- Wenn Sie Verpackungen unter Ihrem eigenen Namen oder Ihrer Marke in Verkehr bringen oder bereits in Verkehr gebrachte Verpackungen so verändern, dass die Konformität beeinträchtigt werden könnte, tragen Sie die Pflichten des Herstellers nach Artikel 15 der Verordnung (EU) 2025/40. Art. 15 and Art. 21

Händler oder Vertreiber, einschließlich Einzelhändler

- Konforme Verpackungen nicht behindern und keine Parallelregeln schaffen. Die Mitgliedstaaten durften das Inverkehrbringen richtlinienkonformer Verpackungen nicht behindern, und die Rücknahme-, Sammel- und Verwertungssysteme mussten den Wirtschaftsakteuren der betroffenen Branchen offenstehen und so ausgestaltet sein, dass Handelshemmnisse oder Wettbewerbsverzerrungen vermieden werden. Art. 7(1) and Art. 18
- Den dänischen Mindestpreis für Tragetaschen erheben. Verkaufsstellen, die Tragetaschen mit einem Griff aus einem anderen Material als Kunststoff oder Kunststofftragetaschen mit oder ohne Griff mit einer Wandstärke über 30 Mikron abgeben, müssen einen Mindestpreis von DKK 4 je Tasche erheben; die Nichterhebung ist bußgeldbewehrt. § 12 and § 120
- Dokumentation auf Verlangen vorlegen. Wer Verpackungen in Dänemark vermarktet, muss auf Verlangen von Miljøstyrelsen nachweisen, dass sie die wesentlichen Anforderungen erfüllen, und muss dabei helfen, die weiter oben in der Kette gehaltenen Zusammensetzungsangaben zu beschaffen und weiterzugeben. § 13 and § 15
- Die Materialkennzeichnung auf weiterverkaufter Ware korrekt halten. Artikel 8 Absätze 2 und 3 überstehen die Aufhebung, und Verpackungen mit Kennzeichnung müssen die Codes der Entscheidung 97/129/EG verwenden, auf der Verpackung oder ihrem Etikett sitzen und auch nach dem Öffnen sichtbar, lesbar und dauerhaft bleiben. Art. 8(2) and (3); § 18
- Ab dem 12. August 2026 die Händlerpflichten der Verordnung erwarten: prüfen, dass die Verpackung die erforderliche Kennzeichnung und Identifizierung trägt und die erforderlichen Unterlagen beiliegen, keine nichtkonformen Verpackungen bereitstellen und bei Korrekturmaßnahmen nach den Artikeln 5 bis 12 der Verordnung (EU) 2025/40 mit der nationalen Behörde zusammenarbeiten. Art. 19 and Art. 21
- Prüfen Sie ab dem 12. August 2026, bevor Sie Verpackungen bereitstellen, dass sie die erforderliche Kennzeichnung und Identifizierung trägt und die erforderlichen Unterlagen beiliegen. Art. 19
- Stellen Sie keine Verpackungen bereit, wenn Sie der Ansicht sind oder Grund zu der Annahme haben, dass sie nicht den Artikeln 5 bis 12 der Verordnung (EU) 2025/40 entsprechen. Art. 19
- Arbeiten Sie mit der nationalen Behörde bei Korrekturmaßnahmen zu von Ihnen bereitgestellten Verpackungen zusammen. Art. 19

Hersteller im Sinne eines Systems der erweiterten Herstellerverantwortung

- Sich vor Beginn registrieren. Die Richtlinie verpflichtete die Mitgliedstaaten, bis zum 31. Dezember 2024 Systeme der erweiterten Herstellerverantwortung für alle Verpackungen entsprechend den Artikeln 8 und 8a der Richtlinie 2008/98/EG zu betreiben; in Dänemark muss ein Hersteller, der Verpackungen bereitstellt, sich oder seinen Vertreter spätestens 14 Tage vor Beginn im von Dansk Producentansvar geführten Herstellerregister eintragen lassen, und Hersteller von Mehrwegverpackungen mussten bis zum 1. Februar 2025 registriert sein. Art. 7(2); § 20, § 21 and § 22
- Jährlich bis zum 1. Juni melden. An Dansk Producentansvar ist die im Vorjahr bereitgestellte Verpackungsmenge in Kilogramm zu melden, aufgeteilt nach den Materialkategorien der Anlage 6, gekennzeichnet als Haushalts- oder Gewerbeverpackung, aufgeteilt in Einweg- und Mehrwegverpackung und mit Kennzeichnung, wo die Verpackung als gefährlicher Abfall oder Restabfall zu sortieren ist; nicht leicht trennbare Verbundverpackungen werden unter ihrem Hauptmaterial gemeldet, und Hersteller unter 8 Tonnen pro Jahr dürfen nur das Gesamtgewicht, aufgeteilt in Haushalts- und Gewerbeverpackungen, melden. § 27
- Die Registrierung aktuell halten und die Eigenkontrollen durchführen. Änderungen der registrierten Angaben und die Beendigung des Herstellerstatus sind zu melden, einem Kollektivsystem ist beizutreten, und die von der Verpackungsverordnung verlangte Eigenkontrolle ist durchzuführen; Unterlassungen sowie falsche oder irreführende Angaben sind bußgeldbewehrt. § 24, § 25, § 80, § 90, § 91 and § 120
- Melden Sie jede Änderung Ihrer registrierten Herstellerangaben sowie die Beendigung Ihres Herstellerstatus beim Herstellerregister. § 24 and § 25
- Treten Sie, wie es die Verpackungsverordnung für Ihre Herstellerverantwortung verlangt, einem Kollektivsystem bei. § 80
- Führen Sie die von der Verpackungsverordnung verlangte Eigenkontrolle durch; Unterlassungen sowie falsche oder irreführende Angaben sind bußgeldbewehrt. § 90, § 91 and § 120
- Wissen, welche Meldevorschriften noch aus der Richtlinie stammen. Artikel 12 Absätze 3a, 3b, 3c und 4 gelten bis zum 31. Dezember 2028 weiter, hinsichtlich der Datenübermittlung an die Kommission bis zum 31. Dezember 2029; die Mitgliedstaaten melden daher weiterhin elektronisch innerhalb von 18 Monaten nach Ende des Berichtsjahrs die Umsetzung von Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben a bis i und die Daten zu Mehrwegverpackungen, mit einem Qualitätsprüfbericht. Dies sind Pflichten der Mitgliedstaaten; Ihre eigenen Pflichten ergeben sich aus nationalem Recht. Art. 12(3a) to (4); Art. 70(1), point (d)
- Die Übergabe der Ziele im Blick behalten. Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben d und e, die Ziele für 2008, Artikel 6a, die Berechnungsregeln für die Zielerreichung, sowie Artikel 5 Absätze 2 und 3, die Anpassungen für wiederverwendbare Verkaufsverpackungen und reparierte Holzverpackungen, gelten bis zum 31. Dezember 2028 weiter; die Recyclingziele für 2025 und 2030 selbst wechselten am 12. August 2026 in Artikel 52 der Verordnung (EU) 2025/40, mit den Berechnungsregeln in deren Artikel 53. Art. 5(2) and (3), Art. 6(1) and Art. 6a; Art. 52, Art. 53 and Art. 70(1), point (c)
- Sich auf die Berichtsregelung der Verordnung vorbereiten. Nach Artikel 56 der Verordnung (EU) 2025/40 melden die Mitgliedstaaten die Umsetzung der Recyclingziele, die Daten zu Mehrwegverpackungen, den Pro-Kopf-Verbrauch der vier Tragetaschenklassen und die getrennten Sammelquoten elektronisch innerhalb von 19 Monaten nach Ende des Berichtsjahrs; das erste Berichtsjahr ist das zweite volle Kalenderjahr nach dem Durchführungsrechtsakt zum Berichtsformat, den die Kommission bis zum 12. Februar 2027 erlassen muss, und die Mitgliedstaaten müssen die Akteure zur Datenübermittlung verpflichten. Art. 56(1) to (4), Art. 56(7) and Art. 56(8)

Sanktionen

Die Richtlinie 94/62/EG enthält keine Sanktionsvorschrift: Sie richtete sich an die Mitgliedstaaten, die die Umsetzungsgesetze vor dem 30. Juni 1996 in Kraft setzen mussten und, sofern die Ziele der Artikel 4 und 6 erreicht wurden, Artikel 4 Absatz 1a und Artikel 7 durch durchsetzbare, veröffentlichte und überwachte Vereinbarungen mit den betroffenen Wirtschaftszweigen umsetzen konnten. Die Durchsetzung erfolgte daher ausschließlich über nationales Recht. Die Verordnung (EU) 2019/1020 führt die Richtlinie als Nummer 9 ihres Anhangs I und führte sie als Nummer 8 ihres Anhangs II, der Liste der Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union, für die die Mitgliedstaaten Sanktionen bei Verstößen gegen Pflichten von Wirtschaftsakteuren festlegen müssen; Artikel 66 der Verordnung (EU) 2025/40 strich diesen Punkt aus Anhang II und fügte die Verordnung als Nummer 75 in Anhang I ein, sodass die Sanktionspflicht für Verpackungen seit dem 12. August 2026 über Artikel 68 der Verordnung läuft, wonach die Mitgliedstaaten bis zum 12. Februar 2027 wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Sanktionen vorsehen und notifizieren müssen, einschließlich Bußgeldern bei Verstößen gegen deren Artikel 24 bis 29. In Dänemark ahndet die emballagebekendtgørelse, sofern nicht nach anderen Rechtsvorschriften eine höhere Strafe verwirkt ist, neunundfünfzig aufgeführte Verstöße mit Geldbuße, darunter das Bereitstellen von Verpackungen entgegen den wesentlichen Anforderungen oder dem 100-ppm-Schwermetallgrenzwert, Verstöße gegen die Glas- und Kunststoffkisten-Ausnahmen, das Unterlassen der monatlichen Glasofen-Probenahme oder der Meldung eines Durchschnitts über 200 ppm, das Nichterheben des DKK-4-Mindestpreises für bestimmte Tragetaschen, das Nichtvorhalten oder Nichtvorlegen der Zusammensetzungs- und Statistikangaben, das Nichtbefolgen einer Untersuchungsanordnung, eine regelwidrige Materialkennzeichnung, das Bereitstellen von Verpackungen ohne Registrierung als Hersteller oder Kollektivsystem, falsche oder irreführende Angaben, das Nichtmelden der Mengen, das Unterlassen der vorgeschriebenen Eigenkontrolle, das Fortsetzen der Bereitstellung nach einer Anordnung von Miljøstyrelsen, das Nichtvorlegen von durch die Aufsichtsbehörde verlangten Unterlagen, Daten oder Informationen sowie das Nichtändern oder -entfernen von Inhalten einer Online-Schnittstelle nach einer Anordnung. Die Strafe steigt auf eine Freiheitsstrafe von bis zu 2 Jahren, wenn der Verstoß vorsätzlich oder grob fahrlässig begangen wurde und die Umwelt geschädigt oder gefährdet oder für den Täter oder Dritte ein wirtschaftlicher Vorteil, auch durch Einsparungen, erzielt oder beabsichtigt wurde; juristische Personen können nach Kapitel 5 des dänischen Strafgesetzbuchs strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden. Miljøstyrelsen kann außerdem anordnen, dass ein Akteur Unterlagen, technische Spezifikationen, Daten, Konformitätsinformationen sowie Informationen zur Lieferkette, zum Vertriebsnetz und zum Website-Inhaber vorlegt, Verpackungsproben auch unter verdeckter Identität beschafft und per Reverse Engineering untersucht, die Bereitstellung von Verpackungen einstellen lässt und den Betreiber einer Online-Schnittstelle anweist, Inhalte zu nichtkonformen Verpackungen zu ändern oder zu entfernen, wenn kein anderes wirksames Mittel besteht, um eine ernste Gefahr zu beseitigen; Entscheidungen von Dansk Producentansvar können bei Miljøstyrelsen angefochten werden, und gegen Entscheidungen von Miljøstyrelsen selbst kann keine andere Verwaltungsbehörde angerufen werden.

Art. 22(1) and (3a); Art. 41(1), Annex I point 9 and Annex II point 8; Art. 66 and Art. 68; § 115, § 116, § 117, § 119 and § 120

Checkliste

- 1. Vom Datum ausgehen: Ab dem 12. August 2026 in Verkehr gebrachte Verpackungen unterliegen der Verordnung (EU) 2025/40, nicht der Richtlinie 94/62/EG; Verweise auf die Richtlinie sind über die Entsprechungstabelle in Anhang XIII der Verordnung zu lesen (Verordnung (EU) 2025/40, Artikel 70 Absätze 1 und 5).
- 2. Die vier überlebenden Bestimmungen mit ihren Enddaten im Compliance-Kalender festhalten: Artikel 8 Absatz 2, Materialkennzeichnung, offen bis 30 Monate nach dem Kennzeichnungs-Durchführungsrechtsakt; Artikel 9 Absätze 1 und 2 zur Verpackungsminimierung bis zum 31. Dezember 2029; Artikel 5 Absätze 2 und 3, Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben d und e sowie Artikel 6a bis zum 31. Dezember 2028; Artikel 12 Absätze 3a bis 4 bis zum 31. Dezember 2028, bei der Datenübermittlung an die Kommission bis zum 31. Dezember 2029 (Verordnung (EU) 2025/40, Artikel 70 Absatz 1).
- 3. Für jeden Gegenstand prüfen, ob er überhaupt Verpackung ist, anhand der drei Kriterien in Artikel 3 Absatz 1 und der durch die Richtlinie 2013/2/EU der Kommission ersetzten Beispiele des Anhangs I; Straßen-, Schienen-, Schiffs- und Luftfahrtcontainer sind keine Transportverpackung.
- 4. Prüfen, ob Ihre Verpackung noch die Materialkennzeichnung trägt und ob die Codes der Entscheidung 97/129/EG der Kommission entsprechen; in Dänemark ist die Kennzeichnung nach § 18 der Verpackungsverordnung freiwillig, eine fehlerhafte Kennzeichnung jedoch bußgeldbewehrt.
- 5. Die Schwermetallprüfung auf Artikel 5 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2025/40 umstellen, dieselbe Summe aus Blei, Cadmium, Quecksilber und sechswertigem Chrom von 100 mg/kg, und prüfen, ob Sie sich auf die Entscheidung 2001/171/EG der Kommission für Glas oder die Entscheidung 2009/292/EG für Kunststoffkisten und -paletten stützen, die beide noch in Kraft sind.
- 6. Die nationalen Akten weiterführen: in Dänemark die Zusammensetzungsangaben der Anlage 3 und die Schwermetall-Dokumentation fünf Jahre, die Statistiken zu Ein-, Ausfuhr und Mehrwegverpackungen fünf Jahre, und die technische Dokumentation für Kunststoffkisten und -paletten im geschlossenen Kreislauf vier Jahre nach der Meldung.
- 7. Registrierung und Meldung als Hersteller prüfen: Registrierung bei Dansk Producentansvar spätestens 14 Tage vor Beginn der Bereitstellung von Verpackungen, und die jährliche Meldung bis zum 1. Juni in Kilogramm je Materialkategorie, aufgeteilt in Haushalt und Gewerbe sowie Einweg und Mehrweg.
- 8. Die Gestaltungs- und Dokumentationsarbeit auf die Verordnung umstellen: besorgniserregende Stoffe und die PFAS-Grenzwerte für Lebensmittelkontaktverpackungen ab dem 12. August 2026, Recyclingfähigkeit und Rezyklatanteil, Minimierung ab dem 1. Januar 2030, die Formatbeschränkungen des Anhangs V, die harmonisierte Kennzeichnung frühestens ab dem 12. August 2028, die technische Dokumentation nach Anhang VII und die EU-Konformitätserklärung.
- 9. Prüfen, ob Ihr Mitgliedstaat nationale Formatbeschränkungen nach Artikel 70 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2025/40 beibehalten hat, die er bis zum 1. Januar 2030 für die Formate und Verwendungen der Nummern 2 und 3 ihres Anhangs V aufrechterhalten darf.
- 10. Den Leitfaden zur Verordnung (EU) 2025/40 für das geltende Regelwerk lesen und dessen terminierte Meilensteine statt der der Richtlinie in die Planung aufnehmen.

Quellen

1. Richtlinie 94/62/EG über Verpackungen und Verpackungsabfälle, konsolidierte Fassung vom 4. Juli 2018 (EUR-Lex) — <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:01994L0062-20180704>
2. Richtlinie 94/62/EG, veröffentlicht im ABL. L 365 vom 31. Dezember 1994 (EUR-Lex) — <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:31994L0062>
3. Dokumentinformationen, Daten, Berichtigungen, Änderungsrechtsakte und Aufhebung zu CELEX 31994L0062 (EUR-Lex) — <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?uri=CELEX:31994L0062>
4. Verordnung (EU) 2025/40 über Verpackungen und Verpackungsabfälle, der die Richtlinie aufhebende Rechtsakt (EUR-Lex) — <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32025R0040>
5. Richtlinie (EU) 2018/852 zur Änderung der Richtlinie 94/62/EG, das Kreislaufwirtschaftspaket (EUR-Lex) — <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32018L0852>
6. Richtlinie (EU) 2015/720 zur Änderung der Richtlinie 94/62/EG betreffend leichte Kunststofftragetaschen (EUR-Lex) — <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32015L0720>
7. Richtlinie 2013/2/EU der Kommission zur Änderung von Anhang I der Richtlinie 94/62/EG (EUR-Lex) — <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32013L0002>
8. Verordnung (EG) Nr. 219/2009 zur Anpassung von Rechtsakten an das Regelungsverfahren mit Kontrolle (EUR-Lex) — <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32009R0219>
9. Richtlinie 2005/20/EG zur Änderung der Richtlinie 94/62/EG für die 2004 beigetretenen Mitgliedstaaten (EUR-Lex) — <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32005L0020>
10. Richtlinie 2004/12/EG zur Änderung der Richtlinie 94/62/EG, die Definitionskriterien und die Ziele für 2008 (EUR-Lex) — <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32004L0012>
11. Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 über die Ausschussbestimmungen von im Verfahren des Artikels 251 erlassenen Rechtsakten (EUR-Lex) — <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32003R1882>
12. Entscheidung 97/129/EG der Kommission zur Festlegung des Kennzeichnungssystems für Verpackungsmaterialien, ABL. L 50 vom 20. Februar 1997 (EUR-Lex) — <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:31997D0129>
13. Entscheidung 2001/171/EG der Kommission über die Ausnahme für Glasverpackungen vom Schwermetallgrenzwert (EUR-Lex) — <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32001D0171>
14. Entscheidung 2009/292/EG der Kommission über die Ausnahme für Kunststoffkisten und -paletten in einem geschlossenen und kontrollierten Kreislauf (EUR-Lex) — <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32009D0292>
15. Verordnung (EU) 2019/1020 über Marktüberwachung und die Konformität von Produkten (EUR-Lex) — <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32019R1020>
16. Verpackungsabfälle (Europäische Kommission, GD Umwelt) — https://environment.ec.europa.eu/topics/waste-and-recycling/packaging-waste_en
17. Verpackungsverordnung, Umsetzungsfahrplan und zuständige nationale Behörden (Europäische Kommission, Green Forum) — https://green-forum.ec.europa.eu/packaging-and-packaging-waste-regulation-implementation_en

- .8. Bekendtgørelse nr. 1146 af 29. september 2025 om visse krav til emballager, udvidet producentansvar for emballage samt øvrigt affald der indsamles med emballageaffald (Retsinformation) — <https://www.retsinformation.dk/eli/lta/2025/1146>
- .9. Miljøkrav til emballage (Miljøstyrelsen) — <https://mst.dk/erhverv/groen-produktion-og-affald/producentansvar/emballage/miljoekrav-til-emballage>
- !0. Producentansvar for emballage, typiske spørgsmål og svar (Miljøstyrelsen) — <https://mst.dk/erhverv/groen-produktion-og-affald/producentansvar/emballage/producentansvar-for-emballage/typiske-spoergsmaal-og-svar>

Erstellt aus <https://www.conphora.com/de/eu-verordnungen/ppwd/> am 17. Oktober 2026

Verfasst nach dem amtlichen Text auf EUR-Lex und den Leitlinien der Kommission, mit einer Quelle für jede Aussage. Dies ist keine Rechtsberatung.